

vf einn gegenwehr außlegenn, ist wieder alle rechtt; denn einen andern von seiner offenbahren gerechtigkeit vnd ruiger gewehr vnd possess derselbigenn dringenn vnd zue vollfuhung solches gewalts ihme vnd seinen vnderthanen die wege vnd straßenn vorbietenn, das seine aufzuehalten, die vnderthanen fahen vnd bestrickhem, dieselbigen im feltbau zue hindern vnd dauon abtreibenn, das alles vnd dergleichem wirt inn kheinem rechttten vor eine gegenwehr, sonder mehr vor eine fehde gehalten vnd ist solches wieder mich vnd mein stift geschehen. *Den Vorwurf endlich, dass er sich in das christliche Bündniss eingelassen, der an sich unstatthafft, da dessen Haupt Se. kais. Maj. selbst sei, müsse er um so entschiedener zurückweisen, als Herzog Georg ihn hierzu veranlasst und in dasselbe gebracht habe, dem es nicht beigekommen sei, ihn darin vertreten zu wollen, wie die sächs. Fürsten es jetzt bei den Reichsanschlügen zu thun sich erboten, sondern dadurch Zeugniß gegeben, dass er ihn als einen Mitfürsten neben sich betrachtete und anerkannte. Er hoffe in seinen früheren Schriften die Gerechtigkeit seiner Klage dargethan und in der jetzigen die Antwort des Widertheils mit gutem Grund abgelehnt zu haben,* vnd so gelanget nochmalß am E. Key. Mat. mein vnderthenigst bitte, mich bei meinen regalien privilegien freiheiten vnd furstenstand des reichs bleibenn zuelaßen ꝛc. vnd sonst mitt gnedigster hülff zuerscheinen, domitt mir inn meinem stift von den churfurstem vnd furstem zue Sachßenn inn geistlichen vnd weltlichem sachen khein einhalt hinfurt geschehe vnd die vorgenommenen eingriff abgestalt werden, vnangesehem was sie itzundt abermalß in berurter ihrer antwortt erschrecklicherwise furbrengenn, vf das ich E. Key. Mat. vnd dem heil. Rom. reich geburlichen gehorsamm erzeigen vnd inn geistlichem sachen alß ein bischoff mich dermaßenn beweißenn möge, wie ichs gegen gott meinen hern vnd meiner ordentlicher obrikheitt zuuorantwortten getraue ꝛc.

E. kay. Mat. vndertheniger gehorsamer caplan
Johannes bischoff zue Meißenn.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1428. 1541. 25. Juli.

K. Karl V. ermahnt den Herzog Heinrich sich fernerer Eingriffe in die Rechte des Bischofs und der Kirche zu enthalten. Hochgeborner lieber oheim vnd furst. Wir werden bericht, wie dein lieb sich vndersteen soll in des bischoffs zw Meissen eigenthumb gebotmessigkeit in gaistlichen vnd weltlichen sachen zu vhem, dardurch der bischoue in seinen gerechtigkeitenn hochaiten vnd jurisdiction vnd seine gaistlichen beschweret, derselben etlichen sonnderlich die sich des bischofs gehorsams halten irer lehen zins vnd anders zustands entsetzt, dartzu auch das die gaistlichen lehen inn stetten vnd dorffern fast außgedilget vnd nicht verlihen werden, auch dein lieb dem bischoue vnd cappitel zw Meissen den gottesdienst wie er vor alters gehalten an irer cathedrall kirchen verbieten¹⁾, dem bischof auch seine jurisdiction einziehen, auch sollen die gaistlichen personen bemelter kirchen durch die deinen fur weltliche gericht gezogen werden, vnd welche sich deiner newen ordnung nicht verhalten ire zugeng aufgezogen werden, dardurch der stift in kurtz in verderben vnd abfal kumen wurde. Vnd dieweil vns dann geburt den bischof zw Meissen bei seinen regalien die er vom reich zulehen sambt seiner clerisey vnd vnderthanen gleich andern vnsern vnd des reichs vnderthanen schutzen vnd handthaben, deßhalb wir genntzlichen gemaint sein ine bischoue vnd sein geistlichait dermassen nit beschweren zulassen. Vnd emphelhen deiner lieb hiemit ernstlich vnd wollen, das du den bischoff zu Meissen in seiner jurisdiction gerechtigkeitenn hochaiten freiheiten vnbetruet lassest vnd dich in des bischofs eigenthumb aller gebotmessigkeit vnd ordnung in gaistlichen vnd weltlichen sachen enthaltest, auch verfuegest, das den gaistlichen so dem bischoue gehorsam ire zins vnd

¹⁾ Eine Verfügung über die Ordnung des Gottesdienstes in der Domkirche wurde vom Herzog Heinrich Dienst. nach Martini (16. Nov.) 1540 erlassen. Vgl. Casp. Rothe gloria Lutheri (Lpz. 1619) 26 ff.